

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung, denen Leistungen von weniger als einem Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Denn Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftsgibenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2022

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 3 vom 30.10.2020 (für Berichtsjahr 2021) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung, denen Leistungen von weniger als einem Monat gewährt werden, wird als Bestandserhebung (Totalerhebung) vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

Mit der Erhebung sollen Informationen über die Leistungsberechtigten bereitgestellt werden, denen Hilfe zum Lebensunterhalt nach Tages-, Wochen- oder anteiligen Monatsätzen ausbezahlt wird. Darüber hinaus werden diese Daten zur Beurteilung der Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu seiner Fortentwicklung benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die laufende Nummer dient als freies Eingabefeld, welches von den Statistischen Landesämtern bei Bedarf zur Organisation des Erhebungsverfahrens bei der statistischen Aufbereitung belegt werden kann.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII, denen die Hilfe von einem Sozialhilfeträger für weniger als einen Monat in Form von **Tages-, Wochen oder anteiligen Monatssätzen** gewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob sich durch eine mehrfache Gewährung der Leistungen insgesamt eine Bezugsdauer von mehr als einem Monat ergibt. Als Empfängergruppen kommen z.B. die sogenannten „Nichtsesshaften“ (allein stehende Wohnungslose), Landfahrer und ähnliche in Frage.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, die Leistungen in Form **monatlicher Regelsätze** erhalten, werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt. Nicht zu berücksichtigen sind auch die Leistungsempfänger, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt unter Umständen für weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z.B. als Vorleistung für Arbeitslosengeld oder -hilfe, Rente etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze erhalten, im folgenden Monat aber monatliche Regelsätze beziehen.

Meldung zur Statistik

Die vierteljährliche Meldung über die Kurzeitempänger Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt mittels eines Sammelformulars. Erhebungsstichtag ist jeweils der letzte „reguläre“ Mittwoch im Quartal. Dies ist im Quartal der letzte Mittwoch, der auf einen Werktag fällt und dem unmittelbar kein Feiertag folgt oder vorausgeht.

Für die vorgenannten Stichtage empfiehlt es sich, über die Hilfestellung an Kurzeitempänger Listen zu führen, die dem in den Erhebungsunterlagen hinterlegten Aufbau entsprechen. Dabei sind alle Personen zu zählen, denen für den jeweiligen Stichtag Kurzeithilfen gewährt werden. Mit den Eintragungen ist daher zweckmäßigerweise bereits eine Woche vor dem jeweiligen Stichtag zu beginnen. Nur so können die Fälle, denen über den Stichtag

hinweg ein Wochensatz ausgezahlt wurde, vollständig erfasst werden. Die Angaben aus diesen Listen sind zusammenzufassen und bis **spätestens zwei Wochen nach dem Erhebungsstichtag** an das Statistische Landesamt zu schicken. Werden von einem Auskunftspflichtigen in einem Berichtsvierteljahr zum Stichtag keine Kurzzeithilfen gewährt, so ist „**Fehlanzeige**“ zu melden.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF1 – Bogenart	1	Bogenart = 7																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindegeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen:																																																							
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								
<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> <th>Art des Trägers</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>			Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																					
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2																																																					
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
<p><u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die Auskunft gebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.</p> <p><u>Hinweis:</u></p>																																																									

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der Auskunft gebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 3 – Laufende Nummer	4	Wird vom jeweiligen statistischen Landesamt ausgefüllt.
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. 1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.
Merkmale der Leistungsberechtigten		
<p>Eigener Wohnraum: Im Hinblick auf das Vorhandensein von eigenem Wohnraum ist zu beachten, dass Pensionen, Hotels sowie Notunterkünfte aller Art (Obdachlosenheime, Schlafstellen, Sammellager, Schulen, Turnhallen, Wohnwagen, Zelte etc.) nicht als Wohnraum zählen. Ein eigener Wohnraum bzw. eine Wohnung liegt dann vor, wenn darin die Führung eines Haushalts möglich ist. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn eine Küche oder ein Raum mit Kochnische oder Kochschrank zur Verfügung steht. Personen, die zur Untermiete wohnen, sind in der Kategorie „mit eigenem Wohnraum“ zu zählen.</p> <p>Geschlecht: Leistungsberechtigte sind nach Geschlecht mit den möglichen Ausprägungen 1 = männlich 2 = weiblich oder 7 = ohne Angabe oder divers (§ 22 Absatz 3 PStG) zu erfassen.</p> <p>Altersgruppe: Ist das Alter der Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht bekannt, so muss die zutreffende Altersgruppe geschätzt werden.</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Männliche Hilfeempfänger mit eigenem Wohnraum		
Anzahl männliche deutsche Empfänger mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
EF500 – eigWohn_m_D_u18	4	unter 18 Jahren
EF501 – eigWohn_m_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF502 – eigWohn_m_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF503 – eigWohn_m_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF504 – eigWohn_m_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl männliche nichtdeutsche Empfänger mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
EF505 – eigWohn_m_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
EF506 – eigWohn_m_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF507 – eigWohn_m_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF508 – eigWohn_m_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF509 – eigWohn_m_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Weibliche Hilfeempfängerinnen mit eigenem Wohnraum		
Anzahl weibliche deutsche Empfängerinnen mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
EF510 – eigWohn_w_D_u18	4	im Alter von unter 18 Jahren
EF511 – eigWohn_w_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF512 – eigWohn_w_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF513 – eigWohn_w_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF514 – eigWohn_w_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl weibliche nichtdeutsche Empfängerinnen mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
EF515 – eigWohn_w_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
EF516 – eigWohn_w_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF517 – eigWohn_w_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF518 – eigWohn_w_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF519 – eigWohn_w_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Hilfeempfänger mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ (§ 22 Absatz 3 PStG) mit eigenem Wohnraum		
Anzahl Deutsche mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
NEF520 – eigWohn_oA_D_u18	4	unter 18 Jahren
NEF521 – eigWohn_oA_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
NEF522 – eigWohn_oA_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF523 – eigWohn_oA_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
NEF524 – eigWohn_oA_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl Nichtdeutsche mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ mit eigenem Wohnraum im Alter von:		
NEF525 – eigWohn_oA_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
NEF526 – eigWohn_oA_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
NEF527 – eigWohn_oA_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
NEF528 – eigWohn_oA_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
NEF529 – eigWohn_oA_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Männliche Hilfeempfänger ohne eigenen Wohnraum		
Anzahl männliche deutsche Empfänger ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF520 – ohneWohn_m_D_u18	4	unter 18 Jahren
EF521 – ohneWohn_m_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF522 – ohneWohn_m_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF523 – ohneWohn_m_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF524 – ohneWohn_m_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl männliche nichtdeutsche Empfänger ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF525 – ohneWohn_m_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
EF526 – ohneWohn_m_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF527 – ohneWohn_m_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF528 – ohneWohn_m_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF529 – ohneWohn_m_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Weibliche Hilfeempfängerinnen ohne eigenen Wohnraum		
Anzahl weibliche deutsche Empfänger ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF530 – ohneWohn_w_D_u18	4	unter 18 Jahren
EF531 – ohneWohn_w_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF532 – ohneWohn_w_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF533 – ohneWohn_w_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF534 – ohneWohn_w_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl weibliche nichtdeutsche Empfänger ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF535 – ohneWohn_w_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
EF536 – ohneWohn_w_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF537 – ohneWohn_w_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF538 – ohneWohn_w_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF539 – ohneWohn_w_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Hilfempfänger mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ (§ 22 Absatz 3 PStG) ohne eigenen Wohnraum		
Anzahl Deutsche mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF540 – ohneWohn_oA_D_u18	4	unter 18 Jahren ohne eigenen Wohnraum
EF541 – ohneWohn_oA_D_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF542 – ohneWohn_oA_D_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF543 – ohneWohn_oA_D_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF544 – ohneWohn_oA_D_60umehr	4	60 und mehr Jahren
Anzahl Nichtdeutsche mit Erfassung des Geschlechts „ohne Angabe“ oder „divers“ ohne eigenen Wohnraum im Alter von:		
EF545 – ohneWohn_oA_NichtD_u18	4	unter 18 Jahren
EF546 – ohneWohn_oA_NichtD_18bu25	4	18 bis unter 25 Jahren
EF547 – ohneWohn_oA_NichtD_25bu40	4	25 bis unter 40 Jahren
EF548 – ohneWohn_oA_NichtD_40bu60	4	40 bis unter 60 Jahren
EF549 – ohneWohn_oA_NichtD_60umehr	4	60 und mehr Jahren

Anlage: Änderungshistorie

In Version 4 vom 09.11.2021 (ab Berichtsjahr 2022) gegenüber Version 3 vom 30.10.2020 (Berichtsjahr 2021)

- Unterrichtung nach § 17 BStatG; Rechtsgrundlagen (S. 2)